

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert und das Bundesanstaltengesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG**

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Mitwirkung, Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Rahmen der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung und der Überwachung der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft sowie die Herstellung und Prüfung von Sera, Impfstoffen gegen Tierkrankheiten, Bakterienpräparaten, Hämoderivaten, Arzneimitteln und von Desinfektionsmitteln und die damit verbundene Forschung;“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung

§ 8a. (1) Die Agentur hat dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft jährlich bis 30. Juni den Entwurf eines Arbeitsprogrammes zur Aufgabenwahrnehmung und die dafür vorgesehene Verwendung der Basiszuwendung (§ 12) vorzulegen. Das endgültige Arbeitsprogramm sowie die Verwendung der Basiszuwendung ist dann vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 30. September jeden Jahres festzulegen und der Geschäftsführung zur Budgeterstellung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung, auf Vorschlag der Agentur den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der Standorte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festlegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für die durch Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Inanspruchnahme der Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 auf Vorschlag der Agentur, der den Grundsatz der Kostendeckung berücksichtigt, in Form von Tarifen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Die Tarife sind von der Agentur in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

3. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Die in den Abs. 1 bis 3, 4 und 6 genannten Beträge sind jeweils zur Hälfte vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu tragen. Werden der Agentur gemäß § 8 Abs. 8 oder § 19 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, oder werden Tätigkeiten im Auftrag eines Eigentümers von der Agentur wahrgenommen die

über das jährlich festgelegte Arbeitsprogramm gemäß § 8 Abs. 9 hinausgehen, so sind die damit verbundenen Aufwendungen durch das jeweils übertragende Bundesministerium zu tragen, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Agentur und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.“

4. § 19 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 8, § 12 Abs. 7 und § 19 Abs. 21 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2006 treten mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel 2

Aufhebung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten

§ 1. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1981 über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 79/2000 außer Kraft.

§ 2. (1) Soweit in Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten auf das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten verwiesen wird, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten verwiesen wird, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG.

(3) Soweit in Bundesgesetzen und Verordnungen auf veterinärmedizinische Bundesanstalten verwiesen wird, sind diese Verweise als Verweisung auf die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) anzusehen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx. xx. xxxx in Kraft.

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Aufhebung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, welches bereits zum größten Teil materiell derogiert wurde, sowie der entsprechenden Anpassung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes. Damit soll die Klarheit der Regelung für den Normadressaten erreicht werden.

Weiters soll die Finanzierung der einzelnen Aufgaben transparenter und nachvollziehbar gestaltet werden.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesetzesänderung bzw. – aufhebung ist weder für die Länder, noch die Gemeinden, noch den Bund mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen berühren keine Rechtsvorschriften der EU.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Aufhebung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, welches bereits zum größten Teil materiell derogiert wurde, sowie der entsprechenden Anpassung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes. Damit soll die Klarheit der Regelung für den Normadressaten erreicht werden.

Weiters soll die Finanzierung der einzelnen Aufgaben transparenter und nachvollziehbar gestaltet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesetzesänderung bzw. – aufhebung ist weder für die Länder, noch die Gemeinden, noch den Bund mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Z 12 B-VG (Veterinärwesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des GESG):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 7):

Der bisherige Verweis auf das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten wird durch die inhaltliche Darstellung der dort genannten Aufgaben ersetzt.

Zu Z 2 (§ 8a):

§ 8 zählt die Aufgaben der Agentur umfassend auf, wobei jedoch die einzelnen Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung nicht konkretisiert sind. Nachdem aber die Durchführung dieser Tätigkeiten den Personal- und Sachmitteleinsatz bedingen, welcher durch die Basisfinanzierung abgegolten ist, wäre jeweils im Voraus ein konkretes Arbeitsprogramm zu erstellen, welches letztlich durch die Eigentümerversorger festzulegen wäre.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung soll ermöglicht werden, der AGES auch solche Tätigkeiten, welche bei Erstellung des Arbeitsprogrammes nicht bekannt waren (zB EU-Vorgaben auf Grund aktueller Entscheidungen...) und die daher nicht durch die Basisfinanzierung gedeckt sind, abzugelten.

Zu Art. 2 (Aufhebung des Bundesanstaltengesetzes):

Das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten wird aufgehoben.

Durch § 2 soll sichergestellt werden, dass bestehende Regelungen auf Grund des aufgehobenen Bundesgesetzes, wie z.B. die bisherige Tariffestlegung oder die Bestimmungen über Referenzzentralen bis zu einer Neuregelung durch Verordnungen auf Grund des GESG weiter aufrecht bleiben, sodass ein gesetzfreier Raum vermieden wird.

Da in zahlreichen Veterinärsgesetzen Verweise auf die veterinärmedizinischen Bundesanstalten enthalten sind, war durch eine Übergangsregelung in § 3 festzulegen, dass diese Verweise nunmehr auf die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen des GESG zielen, um so Lücken in der Rechtsordnung zu vermeiden. Ebenso war klarzustellen, dass Verweise auf die veterinärmedizinischen Bundesanstalten als Verweise auf die AGES anzusehen sind.

....

Textgegenüberstellung zu Artikel 1

Geltende Fassung

§ 8. Abs. 2.....

7. Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Sinne des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981, oder des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988;

neu

§ 12. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. Abs. 2.....

7. Mitwirkung, Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Rahmen der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung und der Überwachung der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft sowie die Herstellung und Prüfung von Sera, Impfstoffen gegen Tierkrankheiten, Bakterienpräparaten, Hämoderivaten, Arzneimitteln und von Desinfektionsmitteln und die damit verbundene Forschung;

„Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung

§ 8a. (1) Die Agentur hat dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft jährlich bis 30. Juni den Entwurf eines Arbeitsprogrammes zur Aufgabenwahrnehmung und die dafür vorgesehene Verwendung der Basiszuwendung (§ 12) vorzulegen. Das endgültige Arbeitsprogramm sowie die Verwendung der Basiszuwendung ist dann vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 30. September jeden Jahres festzulegen und der Geschäftsführung zur Budgeterstellung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung, auf Vorschlag der Agentur den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der Standorte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festlegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für die durch Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Inanspruchnahme der Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 auf Vorschlag der Agentur, der den Grundsatz der Kostendeckung berücksichtigt, in Form von Tarifen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Die Tarife sind von der Agentur in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

§ 12. ...

Geltende Fassung

(7) Die in den Abs. 1 bis 3, 4 und 6 genannten Beträge sind jeweils zur Hälfte vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu tragen. Werden der Agentur gemäß § 8 Abs. 8 oder § 19 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, so sind die damit verbundenen Aufwendungen durch das jeweils übertragende Bundesministerium zu tragen, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Agentur und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Die in den Abs. 1 bis 3, 4 und 6 genannten Beträge sind jeweils zur Hälfte vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu tragen. Werden der Agentur gemäß § 8 Abs. 8 oder § 19 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, oder werden Tätigkeiten im Auftrag eines Eigentümers von der Agentur wahrgenommen die über das jährlich festgelegte Arbeitsprogramm gemäß § 8 Abs. 9 hinausgehen, so sind die damit verbundenen Aufwendungen durch das jeweils übertragende Bundesministerium zu tragen, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Agentur und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.